

Erste CO₂-neutrale Anwaltskanzlei Österreichs



„Aktionsplan nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe 2020)“


Executive Summary

Ausgangslage / Allgemeines

Die Europäische Union setzt mit dem „Green Deal“ und dem Ziel eines klimaneutralen Europas bis zum Jahr 2050 ein unverrückbares Bekenntnis zur nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Für die Realisierung dieser Zielsetzung stellt die Beschaffungspolitik – neben vielen anderen Wegen (Förderungen, Besteuerungen, Sanktionen etc) – ein wichtiges wirtschaftliches Lenkungsinstrument dar. Öffentliche Aufträge sind von großer Bedeutung für die Volkswirtschaften (ihr Anteil am BIP der Europäischen Union wird auf mehr als 16 % geschätzt¹), weshalb das öffentliche Beschaffungswesen als eines der zentralsten Instrumente angesehen wird, den Ausbau des Umwelt- und Klimaschutzes zu fördern.² Im Einklang mit diesen Überlegungen liegt nunmehr seit 1. Juli 2021 die erste grundlegend überarbeitete Fassung des bereits im Juli 2010 vom Ministerrat beschlossenen Österreichischen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung (in der Folge „**naBe-Aktionsplan**“) vor. Der naBe-Aktionsplan wurde federführend vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstellt und ist eine **praxisnahe Handreichung** zur vergleichsweise

¹ Europäisches Parlament, Öffentliches Auftragswesen,
<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/34/public-procurement-contracts>.

² Siehe zB Vortrag an den Ministerrat vom 4.10.2018, GZ: BMNT-UW.2.3.2/0008-V/7/2018; Mitteilung der Europäischen Kommission „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen“ vom 16.7.2008, KOM[2008]400 endg; Mitteilung der Kommission „Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ vom 3.3.2010, KOM[2010] 2020.



leichten und raschen Umsetzung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung. Konkret definiert dieser im Einklang mit dem **Vergabegrundsatz der umweltgerechten Beschaffung** (§ 20 Abs 5 BVergG 2018) nachhaltige Anforderungen bzw Kriterien für **16 ausgewählte Produktgruppen**.

Rechtliche Wirkung

Die Anforderungen und Kriterien des naBe-Aktionsplans sind von folgenden Auftraggebern **verpflichtend einzuhalten**:

- Die **Bundesministerien** und
- sämtliche **nachgeordnete Dienststellen** sowie
- die **ausgegliederten Rechtsträger des Bundes**.


Darüber hinaus ist der naBe-Aktionsplan auch als allgemeine Richtschnur und Empfehlung für sämtliche öffentlichen Auftraggeber (Länder, Gemeinden, Städte etc) zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist klarstellend festzuhalten, dass auch im verpflichtend anzuwendenden Bereich des naBe-Aktionsplans (zB bei einem Vergabeverfahren eines Bundesministeriums) ausdrücklich bezeichnete Anforderungen ebenfalls bloß empfehend gelten („Empfehlungen“).


Ziele

Der naBe-Aktionsplan verfolgt **drei Hauptziele**:

1. **Verankerung der nachhaltigen Beschaffung** in allen Bundesinstitutionen;
2. **Harmonisierung der nachhaltigen Kriterien** in der öffentlichen Beschaffung;
3. **Sicherung der „grünen“ Vorreiterrolle** Österreichs innerhalb der EU.

Durch den naBe-Aktionsplan soll aber nicht nur der Umwelt- und Klimaschutz gestärkt werden, sondern auch ein spürbarer Beitrag zur Erreichung der nationalen Gesundheitsziele geleistet werden. Zudem ist die Förderung von Diversität und benachteiligten Personen ein weiteres Ziel der nachhaltigen Beschaffung im Allgemeinen und somit auch des NaBe-Aktionsplans. Insgesamt soll somit die Ausrichtung der Bundesbeschaffung nach ökologischen und sozialen Mindeststandards erfolgen und eine Stärkung der regionalen Wertschöpfung bewirkt werden.





Inhalt


Der naBe-Aktionsplan gliedert sich in zwei Teile, wobei der erste Teil im Wesentlichen die generellen Rahmenbedingungen umfasst (zB Ziele, Maßnahmen, Geltungsbereich, Umsetzungsprozesse). Der zweite Teil wird sodann konkreter und enthält die **naBe-Kernkriterien** für **16 ausgewählte Produktgruppen**, die wiederum in drei Bereiche strukturiert sind:


- **Verbrauchsprodukte und Veranstaltungen** (zB Büromaterial, Lebensmittel, Strom);
- **langlebigere Produkte bzw Investitionsgüter** (zB IT-Geräte, Fahrzeuge) sowie
- **bauliche Anlagen** (Hoch- und Tiefbau).

Der naBe-Aktionsplan enthält insgesamt eine Fülle und Vielzahl an nachhaltigen Anforderungen für die öffentliche Vergabe und steht als **kostenfreier Download** unter <https://www.nabe.gv.at/nabe-aktionsplan/> zur Verfügung. Für einen ersten Einblick werden in der Folge beispielhaft **vier Beschaffungsgruppen** näher beleuchtet:

Fahrzeuge, Verkehrsdienstleistungen, Reifen/Mobilität

Die naBe-Kriterien legen in diesem Zusammenhang Spezifikationen fest, die **zusätzlich zu den Vorgaben des neuen Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes**, BGBl I Nr 163/2021 gelten. Hauptsächlich zielen die Kriterien darauf ab, dass die öffentliche Hand vornehmlich reine Elektrofahrzeuge oder Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeuge beschafft. Daneben bestehen auch Bestimmungen zum Anteil von sauberen Fahrzeugen für Bus- und Abfallsammeldienstleistungen. Beispielhaft können folgende Anforderungen genannt werden:

- **Spezifikation:** Ab dem Jahr 2022 müssen alle neu beschafften PKW reine Elektrofahrzeuge oder Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeuge sind (wobei bestimmte Ausnahmen bestehen, wenn zB die tägliche Fahrstrecke 160 km übersteigt).
 - **Eignungskriterium:** Auftragnehmer für Abfallsammeldienstleistungen müssen ein umweltbezogenes Qualitätssicherungssystem implementiert haben (zB EMAS).
 - **Vertragsbedingung:** Die Fahrer, die bei der Dienstleistung eingesetzt werden, müssen mindestens alle 5 Jahre an Spritspar- bzw Energiespartrainings teilnehmen.
- 

- 
- **Empfehlung:** Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sollen die Total-Costs-of-Ownership (TCO) berücksichtigt werden.


IT-Geräte


Die naBe-Kriterien forcieren in diesem Zusammenhang die Beschaffung von energieeffizienten, leisen und reparaturfreundlichen bzw recyclinggerechten IT-Geräten. Die Kriterien enthalten daher Anforderungen für Monitore, Desktop-Computer, Notebooks, bildgebende Geräte (Drucker etc), Smartphones und wiederaufbereitende Toner-Module. Beispielhaft können folgende Anforderungen genannt werden:

- **Spezifikation:** Monitore für Desktop-Computer und Notebooks müssen den Anforderungen des Umweltzeichens „TCO-Certified“ entsprechen.
- **Zuschlagskriterium:** Es werden zusätzliche Punkte für Notebook-Geräte vergeben, deren Akkumulatoren leicht mit Standardwerkzeug auswechselbar sind.
- **Vertragsbedingung:** Option bei Neuverträgen, dass die Geräte am Ende ihrer Nutzung entweder Anbietern zur Verwertung von IT-Altgeräten zur Verfügung gestellt werden können oder dass sie durch den Lieferanten der IT-Geräte nachweislich verwertet werden.
- **Empfehlung:** Es sollen vorzugsweise aufgearbeitete IT-Geräte statt fabrikneue IT-Geräte beschafft werden.

Bauliche Anlagen / Hochbau

Die Spezifikationen für bauliche Anlagen teilen sich in die Beschaffungsgruppe 15 „Hochbau“ und die Beschaffungsgruppe 16 „Tiefbau“. In den naBe-Kriterien für den Hochbau wird besonders auf die Planung, Nutzung und den Rückbau von Gebäuden und auf die Verwertung der Baurestmassen als Recycling-Baustoff Bedacht genommen. Beispielhaft können folgende Anforderungen genannt werden:

- **Spezifikation:** Für Hochbauprojekte gilt die (Mindest-)Erreichung des „klimaaktiv Silber Standards“.
 - **Zuschlagskriterium:** Es werden zusätzliche Punkte vergeben, entsprechend dem prozentuellen Anteil recycelter Gesteinskörnung, die von einer mobilen Anlage direkt auf der Baustelle vor Ort erzeugt wird, am gesamten verwendeten mineralischen Material.
- 

- 
- **Vertragsbedingung:** Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die verwendeten Baumaschinen die Emissionsgrenzwerte der VO (EU) 2016/1628, Stufe V erfüllen.
 - **Empfehlung:** Es ist das „energy efficiency first Prinzip“ anzuwenden (Artikel 2 Z 18 Governance-Verordnung [EU] 2018/1999), soweit dies technisch, rechtlich und wirtschaftlich möglich ist. Darüber hinaus sind Bauvorhaben unter besonderer Rücksicht auf die Bodenqualität sowie so flächensparend wie möglich durchzuführen.

Bauliche Anlagen / Tiefbau

In der Beschaffungsgruppe des Tiefbaus sieht der naBe-Aktionsplan seinen Fokus auf die Themen Baustoffe und Transport. Beispielhaft können folgende Anforderungen genannt werden:

- **Spezifikation:** Für Bauvorhaben, bei denen mehr als 750t Bau- und Abbruchabfälle anfallen, ist in der Planungsleistung ein konkretes Materialkonzept vorzusehen (ua zur Prüfung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen).
- **Zuschlagskriterium:** Angebote mit einem Anteil an Recycling-Asphalt von mindestens 40% gemessen am gesamten Material der bituminös gebundenen Deck- und Tragschichten erhalten zusätzliche Punkte.
- **Vertragsbedingung:** Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass das Aufkommen von Baustellenabfall (Holz, Kunststoffe etc) minimiert, der tatsächlich anfallende Baustellenabfall sortenrein getrennt wird und gefährliche Abfälle gesichert werden.
- **Empfehlung:** Es ist der Anteil an Recycling-Baustoffen zu erhöhen und der Anteil an Primär-Baustoffen zu senken.

Heid & Partner Rechtsanwälte sind eine der führenden österreichischen Rechtsanwaltssozietäten im öffentlichen Wirtschaftsrecht. Die Kanzlei ist spezialisiert auf das Vergabe- und Nachhaltigkeitsrecht sowie auf das juristische Projektmanagement und die gerichtliche Vertretung. Mit 15 Juristen betreut die Kanzlei in den Kernmärkten Vergabe, Nachhaltigkeit, Bau- und Baumanagement, Verkehr und Infrastruktur sowie Informations- und Kommunikationstechnik. Heid & Partner sind Gründungsmitglied der IG Lebenszyklus Bau, Herausgeber und Autor von Standardwerken zum Bundesvergabegesetz und zum Nachhaltigkeitsrecht.

